Mehrzweckhalle und Aussenanlagen Seehalde Mettmenhasli

Benützungsreglement



Von der Betriebskommission Mehrzweckhalle MZH Seehalde am 11. September 2018 genehmigt.

Niederhasli, 11. September 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich und Bezeichnung	3
	1.1 Geltungsbereich	3
	1.2 Priorisierung	3
2.	Reservationen	3
	2.1 Einmalige Anlässe und Veranstaltungen	3
	2.2 Verweigerung von Veranstaltungen	3
	2.3 Vermietung an Private und Firmen	3
3.	Organisation	4
	3.1 Anordnungen	4
	3.2 Sicherheit / Bewilligungen	4
	3.3 Änderungsverbot	4
	3.4 Ordnung	4
	3.5 Öffnen und Schliessen	4
	3.6 Meldepflicht	4
	3.7 Auf- und Abbau von Veranstaltungen	5
	3.8 Hausdienst	5
	3.9 Reklamen	5
	3.10 Benützungsbeginn und -ende	5
4.	Kosten	5
	4.1 Gebühren	5
	4.2 Verrechnung	5
	4.3 Gebührenbefreiung	5
5.	Innenanlagen / Erdgeschoss	6
	5.1 Mindestbelegung	6
	5.2 Ordnung, Sauberkeit und Beschädigung	6
	5.3 Duschanlagen / Garderoben	6
	5.4 Bühnenanlage / Technik	6
	5.5 Küchenanlagen	6
	5.6 Vereinsschränke	7
6.	Aussenanlagen / Untergeschoss	7
	6.1 Skaterpark	7
	6.2 Untergeschoss	7
7.	Haftung / Versicherung	7
	7.1 Haftung	7
	7.2 Versicherung	7
8.	Schlussbestimmungen	7
	8.1 Änderungen dieses Benützungsreglements	7
	8.2 Inkrafttreten	8

1. Geltungsbereich und Bezeichnung

1.1 Geltungsbereich

Dieses Benützungsreglement ordnet die Benützung folgender Räumlichkeiten und Aussenanlagen der Mehrzweckhalle Seehalde, nachfolgend gesamthaft als Mehrzweckhalle (MZH) bezeichnet:

Turnhalle mit drei Hallenteilen inkl. 2 Geräteräumen, Bühne und Bühnentechnik, Tribüne, Foyer, Küche, Lager- und Vereinsräume im Ober-, Unter- und Erdgeschoss, Garderoben und Duschen, WC-Anlagen sowie Zu- und Wegfahrtflächen und Parkplätze.

Das Reglement stützt sich auf das zwischen der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten und der politischen Gemeinde Niederhasli am 9. Januar 2017 abgeschlossene Verwaltungsreglement.

1.2 Priorisierung

Die MZH dient in erster Linie schulischen Zwecken während den Unterrichtszeiten. Ansonsten steht sie weiteren Institutionen gemäss Prioritätenliste gemäss Verwaltungsreglement Art. 3.1 zur Verfügung. Die Schliesszeiten der MZH während den Ferien werden jährlich festgelegt und publiziert.

2. Reservationen

2.1 Einmalige Anlässe und Veranstaltungen

Die MZH kann für einmalige Veranstaltungen, mehrmalige Kurse oder Trainings, Semester- oder Jahreslektionen gebucht werden. Die Gesuche sind frühzeitig der Sekundarschule Niederhasli Niederglatt Hofstetten einzureichen. Reservationsgesuche werden anhand der Reihenfolge der Gesuchseinreichung und gemäss Prioritätenregelung gemäss Verwaltungsreglement Art. 3.1 behandelt. Werden Gesuche nicht sechs Monate im Voraus eingereicht, verfällt die Priorisierung. Die Betriebskommission kann in Einzelfällen die Vermietung an Private auch über diese Frist hinaus bestätigen. Bei gleichrangigen Gesuchen haben bisherige Nutzer gegenüber neuen Gesuchstellern Vorrang.

2.2 Verweigerung von Veranstaltungen

Die Betriebskommission kann gestützt auf Art. 3.2 des Verwaltungsreglements die Bewilligung für Veranstaltungen verweigern. Die Betriebskommission entscheidet in strittigen Fällen endgültig.

2.3 Vermietung an Private und Firmen

Die Vermietung an Private und Firmen wird im Einzelfall durch die Betriebskommission geprüft.

3. Organisation

3.1 Anordnungen

Den Anordnungen der Betriebskommission und des Hausdiensts ist unbedingt Folge zu leisten. Bei wiederholten Verstössen gegen das Benützungsreglement kann der Hausdienst dem betreffenden Nutzer vorübergehend die Benützung der MZH verweigern bzw. die Veranstaltung schliessen und Personen wegweisen. Solche Vorfälle sind der Betriebskommission umgehend schriftlich zu melden. Ein längerfristiges Benützungsverbot hat die Betriebskommission zu fällen.

3.2 Sicherheit / Bewilligungen

Der Nutzer hat für die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften und die Freihaltung der Zufahrten und aller Ein- und Ausgänge zu sorgen. Bei Grossveranstaltungen ist der politischen Gemeinde Niederhasli, Bereich Sicherheit, spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung ein Verkehrsund Parkplatzkonzept zur Bewilligung vorzulegen. Als Grossveranstaltungen gelten Veranstaltungen ab der 3. Priorität gemäss Verwaltungsreglement, welche weitere Bewilligungen benötigen und mit Beteiligung von mehr als 150 Personen rechnen.

Wird eine Festwirtschaft geführt, ist bei der Gemeinde ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebs (Gastwirtschaftspatent) einzuholen.

Der Nutzer hat auf eigene Kosten sämtliche Bewilligungen rechtzeitig einzuholen. Er ist für die Abgeltung von Urheber- und Aufführungsrechten verantwortlich.

3.3 Änderungsverbot

An bestehenden Einrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Platzfremde Einrichtungen sind nach Gebrauch zu entfernen und die Anlage ist in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Verwendung von Schrauben, Nägeln, Klammern oder ähnlichem ist untersagt. Einzelabstützungen sind auf genügend grosse Unterlagen zu stellen, damit der Boden keinen Schaden nimmt.

3.4 Ordnung

In allen Räumlichkeiten sowie auf Plätzen ist auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten. Das Rauchen in allen Innenräumen der MZH ist strengstens untersagt. Feuerpolizeiliche Vorschriften sind für alle Räume einzuhalten.

3.5 Öffnen und Schliessen

Das Öffnen und Schliessen der Räume ist Sache des Nutzers. Allfällige Übergaben und Abnahmen der Räumlichkeiten werden durch den Hausdienst wahrgenommen.

Der Hausdienst führt die Schlüsselkontrolle. Schlüssel werden bei ihm gegen ein Depot bezogen. Sie dürfen ohne Meldung an den Hausdienst nicht weitergegeben werden. Der Verlust eines Schlüssels ist umgehend dem Hausdienst zu melden. Für Schäden, die aus dem Verlust des Schlüssels entstehen, haftet der eingetragene Nutzer.

3.6 Meldepflicht

Die Nutzer sind verpflichtet verursachte oder festgestellte Schäden sofort dem Hausdienst zu melden. Reparaturaufträge dürfen nur durch den Hausdienst oder die Betriebskommission vergeben werden.

3.7 Auf- und Abbau von Veranstaltungen

Sämtliche Arbeiten und Umtriebe für die Bereitstellung, Durchführung, Abräumung und Grobreinigung im Zusammenhang mit der bewilligten Veranstaltung sind ausschliesslich Sache des Nutzers.

3.8 Hausdienst

Gemäss Verwaltungsreglement Ziffer 4.2.3 stellt die Sekundarschulgemeinde das notwendige Personal für den Hausdienst zur Verfügung. Der Hausdienst umfasst den Hauswart, Festwarte und Reinigungspersonen oder -firmen. Die Festwarte und das Reinigungspersonal sind dem Hauswart unterstellt.

3.9 Reklamen

Reklamen dürfen im Aussenbereich nur bei speziellen Anlässen vorübergehend und mit Bewilligung der Betriebskommission angebracht werden. Vorbehalten bleibt die Bewilligung durch die politische Gemeinde Niederhasli, Bereich Sicherheit.

3.10 Benützungsbeginn und -ende

Alle Räumlichkeiten dürfen nur während den vereinbarten Zeiten benutzt werden. Dauernutzer stellen für zusätzliche Nutzungen ein Gesuch an die Sekundarschulverwaltung. Die MZH darf wochentags von den Nutzern in der Regel nicht vor 18.00 Uhr benutzt werden. Sie ist spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen. Ausgenommen sind genehmigte Veranstaltungen. Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm und Beleuchtung ist zu vermeiden.

4. Kosten

4.1 Gebühren

Für die Benützung der MZH gelten die Benützungsgebühren und Hausdienstentschädigungen gemäss Anhang 1. In den Benützungsgebühren ist die Hausdienstentschädigung, die Kontrollreinigung sowie ein Probeabend, wahlweise am Mittwoch oder Freitag, enthalten. Während allfälliger Proben ist der Hausdienst nicht anwesend.

Bei Terminverschiebungen und Annullierungen von bewilligten Einzelveranstaltungen wird eine Umtriebsentschädigung in Rechnung gestellt. Diese beträgt bis drei Monate vor der Veranstaltung 30 %, bei kurzfristigeren Absagen 70 % der vorgesehenen Benützungsgebühr.

4.2 Verrechnung

Die Benützungsgebühren wird nach Abschluss des Mietvertrags von der Sekundarschule Niederhasli Niederglatt Hofstetten in Rechnung gestellt. Aufwendungen für ausserordentliche Reinigung oder zusätzlichen Hauswartsdienst werden nachträglich in Rechnung gestellt. Die Gebühren- und Kostenrechnung ist innert 30 Tagen, spätestens jedoch vor dem Anlass, zu bezahlen. Es besteht das Recht bei einer Reservation ein Depot einzufordern.

4.3 Gebührenbefreiung

Die Sekundarschulgemeinde, die Gemeinde Niederhasli und die kirchlichen Kreisgemeinden haben für die Benützung der MZH keine Gebühren zu entrichten.

Die offiziell registrierten Dorfvereine mit Sitz in Niederhasli, die Musikschule Zürcher Unterland für Schülerkonzerte ohne Eintritte sowie politische Parteien, die über eine Ortssektion in Niederhasli verfügen, haben ein nicht übertragbares Recht auf zwei gebührenfreie Veranstaltungen pro Kalenderjahr (jeweils die ersten zwei Veranstaltungen im Kalenderjahr). Dies gilt ebenfalls für die Hausdienstkosten. Der Turnverein Niederhasli hat das Recht auf einen gebührenfreien Anlass pro Kalenderjahr für jede selbstständige Riege, insgesamt also vier Anlässe pro Jahr. Grundsätzlich ist die Halle gereinigt (besenrein) abzugeben.

Von Montag bis Freitag steht die MZH den Vereinen von Niederhasli zu Trainings- und Übungszwecken unentgeltlich zur Verfügung. Die Betriebskommission regelt mit den Vereinen die Nutzung.

5. Innenanlagen / Erdgeschoss

5.1 Mindestbelegung

Die Betriebskommission ist berechtigt einem Verein oder Nutzer die Bewilligung zu entziehen, falls die MZH regelmässig von weniger als acht Personen benützt wird.

5.2 Ordnung, Sauberkeit und Beschädigung

Die zur Verfügung stehenden Geräte und Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch gereinigt an die ihnen zugewiesenen Standorte zu versorgen. Allfällige Beschädigungen sind umgehend dem Hausdienst zu melden.

Das Betreten der Turnhallen ist nur mit sauberen Turnschuhen, welche nicht im Aussenbereich getragen wurden und nicht mit abreibenden oder schwarzen Sohlen versehen sind, erlaubt. Das Betreten der Turnhallen mit Strassenschuhen ist ausserhalb von Veranstaltungen nicht gestattet. Übungen und Spiele, welche die Turnhallen oder deren Einrichtung beschädigen könnten, sind nicht gestattet.

5.3 Duschanlagen / Garderoben

Die Duschanlagen und Garderoben stehen den Nutzern der MZH grundsätzlich zur Verfügung. Für die Nutzer der Bühne stehen keine Garderoben zur Verfügung. Der Hausdienst ist für die Zuteilung der Duschen und Garderoben zuständig.

5.4 Bühnenanlage / Technik

Die Bühne kann auch für sportliche Zwecke (z.B. Seniorenturnen, Yoga, Judo, Kurse der Fortbildungsschule, etc.) genutzt werden. Für sportliche Nutzungen stehen weder Garderoben noch Duschen zur Verfügung.

Bei Benützung der Bühne inkl. Technik ist ein Bühnenmeister zu bezeichnen. Dieser hat an den Proben und Aufführungen die Bühneneinrichtungen zu bedienen. Er untersteht dem zuständigen Hausdienst, wird von ihm instruiert und hat sich an dessen Anweisungen zu halten.

5.5 Küchenanlagen

Der Hausdienst übergibt die Küche inkl. Inventar dem verantwortlichen Nutzer. Sie erstellen zusammen ein Protokoll.

Die Küche inkl. Inventar muss in einwandfrei gereinigtem Zustand zurückgegeben werden. Bei Rückgabe wird das Protokoll vom Nutzer und vom Hausdienst unterzeichnet. Fehlendes oder beschädigtes Inventar wird vom Nutzer bezahlt.

5.6 Vereinsschränke

Für die Nutzung der Vereinsschränke kann die Betriebskommission eine Nutzungsgebühr verlangen.

6. Aussenanlagen / Untergeschoss

6.1 Skaterpark

Für die Nutzung des Skaterparks gelten die Vereinbarungen des Gebrauchsleihvertrags vom 4. Juli 2016 zwischen der Sekundarschule Niederhasli Niederglatt Hofstetten und der politischen Gemeinde Niederhasli. Ansprechpartner für den Skaterpark ist die politische Gemeinde Niederhasli.

6.2 Untergeschoss

Im Untergeschoss werden einzelnen Vereinen Lagerräume zur Verfügung gestellt. Die Betriebskommission kann für die Lagerräume einen Mietzins verlangen. Der Zutritt zu diesen Lagerräumen ist jederzeit gestattet. Während bewilligten Veranstaltungen hat der Zutritt direkt von Aussen zu erfolgen. Missbräuchliches Einschleichen in Veranstaltungen via Untergeschoss hat die Kündigung des Lagerraums zur Folge. Für die Reinigung der Räumlichkeiten im Untergeschoss sind die jeweiligen Nutzer selber verantwortlich. Der Hausdienst ist lediglich für die Verkehrswege zuständig.

7. Haftung / Versicherung

7.1 Haftung

Der Nutzer muss alle bei der Benützung entstandene Schäden jeglicher Art an den Räumlichkeiten und Anlagen sowie an den Zugehör- und Inventargegenständen bezahlen.

7.2 Versicherung

Der Nutzer hat sich vor der Veranstaltung darüber auszuweisen, dass er eine der geplanten Veranstaltung angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat oder dass er anderweitig genügend Sicherheit für die ordnungsgemässe Abgeltung solcher Ansprüche bietet.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Änderungen dieses Benützungsreglements

Änderungen dieses Reglements bedürfen des Einverständnisses der Sekundarschulgemeinde und der politischen Gemeinde Niederhasli.

8.2 Inkrafttreten

Dieses Benützungsreglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt das bisherige Benützungsreglement vom 16. März 2017.

Genehmigt durch die Sekundarschulpflege Niederhasli Niederglatt Hofstetten am 26. September 2018

Sandra Monroy Marco Stühlinger Präsidentin Leiter Bildung

Genehmigt durch den Gemeinderat Niederhasli am 25. September 2018

Marco Kurer Patric Kubli Präsident Schreiber

Anhang 1 Benützungsgebühren MZH und Skaterpark

Anhang 2 Kompetenzregelung

Gebührenordnung (Anhang 1)

Gebührenordnung zum Benützungsreglement für die MZH Seehalde der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten und der politischen Gemeinde Niederhasli

Gebühren für sportliche Nutzung

	Jahresstunde	Einzelnutzung pro	Einzelnutzung pro
	(60 Minuten)	Stunde	Tag
1/3 MZH inkl. 1-2 Garderoben	500.—	50.—	300.—
2/3 MZH inkl. 2-3 Garderoben	1'000.—	100.—	500.—
3/3 MZH inkl. 4 Garderoben	1'500.—	150.—	700.—
Bühne MZH ohne Garderobe	200.—	20.—	250.—
Küche und Foyer	Nicht möglich	Nicht möglich	500.—

Gebühren für Veranstaltungen

	1 Tag	Zusatztag	
MZH komplett	3'500.—	+ 50 %	
inkl. Mobiliar für 400 Personen	J 500.—	+ JU /0	
Nur MZH	1'500.—	+ 50 %	
Bühne	850.—	+ 50 %	
Nur Foyer	500.—	+ 50 %	
Nur Küche inkl. Geschirr	1'000.—	+ 50 %	

Gebühren für offiziell registrierte Dorfvereine (Veranstaltungen)

	1 Tag	Zusatztag
MZH inkl. Mobiliar für 400 Personen	1'800.—	+ 50 %
Bühne	850.—	+ 50 %
Nur Foyer	500.—	+ 50 %
Küche inkl. Geschirr	500.—	+ 50 %

Sonstiges

In den Benützungsgebühren ist die Hausdienstentschädigung, die Kontrollreinigung sowie ein Probeabend, wahlweise am Mittwoch oder Freitag, enthalten. Während allfälliger Proben ist der Hausdienst nicht anwesend.

Hausdienstentschädigung

Der Stundenansatz für den Hausdienst beträgt Fr. 50.— pro Stunde. Die MZH und alle Räumlichkeiten sind besenrein zurückzugeben. Notwendige Nachreinigungen werden in Rechnung gestellt.

Gebührenreduktion / -erlass

Die Sekundarschulgemeinde, die Gemeinde Niederhasli und die kirchlichen Kreisgemeinden haben für die Benützung der MZH keine Gebühren zu entrichten.

Die Vereine mit Sitz in Niederhasli, die Musikschule Zürcher Unterland (bisher Musikschule Dielsdorf) für Schülerkonzerte ohne Eintritte sowie politische Parteien, die über eine Ortssektion in Niederhasli verfügen, haben ein nicht übertragbares Recht auf zwei gebührenfreie Veranstaltungen pro Kalenderjahr. Der Turnverein Niederhasli hat das Recht auf einen gebührenfreien Anlass pro Kalenderjahr für jede selbstständige Riege, insgesamt also vier Anlässe pro Jahr.

Von Montag bis Freitag steht die MZH den Vereinen von Niederhasli zu Trainings- und Übungszwecken unentgeltlich zur Verfügung.

Die Betriebskommission kann gemeinnützigen Institutionen (z.B. Pro Senectute, Fortbildungsschule, etc) die gleichen Konditionen wie den Dorfvereinen gewähren.

Finanzkompetenzen Gemeinderat / Sekundarschule Niederhasli, Betriebskommission, Mitglieder Betriebskommission, Hausdienst (Anhang 2)

In Fr.	Einmalige Ausgaben		Jährlich wiederkehrend	
	Innerhalb Voranschlag	Ausserhalb Voranschlag	Innerhalb Voranschlag	Ausserhalb Voranschlag
Gemeinderat / Sekundarschule	ab 100'000.—	ab 10'000.—	ab 50'000.—	Ab 5'000.—
Betriebskommission	100'000.—	10'000.— (20'000.—/p.a.)	50'000.—	5'000.— (10'000.—/p.a.)
Mitglieder Beko	10'000.—	—/—	500.—	-/-
Hausdienst	5'000.—	—/—	500.—	<i>—/—</i>

Spezielle Kompetenzen:

Gebundene Ausgaben zur Verhinderung einer Notsituation

Gebundene Ausgaben zur Verhinderung einer Notsituation können durch den Hausdienst direkt veranlasst werden. Über die anfallenden Kosten ist an der nächstfolgenden Sitzung der Betriebskommission zu orientieren.